

Rücktrittsrecht bei mangelnder Aufklärung endet nicht

EuGH Rs-C-209/12 vom 19. 12. 2013

Walter Endress gegen Allianz Lebensversicherung AG

BGH Az IV ZR 76/11 vom 7. 5. 2014

§ 5 a dt. a F VVG (§ 5 c österr. VersVG)

Sachverhalt:

Der EuGH hat aufgrund einer Vorlage des BGH sich mit der Frage beschäftigt, ob das Rücktrittsrecht des Verbrauchers bei Versicherungsverträgen europarechtskonform befristet werden kann, auch wenn dem Verbraucher nicht alle notwendigen Informationen zum Vertragsabschluss, insbes. auch zum Rücktrittsrecht, erteilt werden. § 5 a (2) dt. VVG sah ein Erlöschen des Rücktrittsrechts ein Jahr nach der ersten Prämienzahlung vor. Der EuGH sah diese Bestimmung als europarechtswidrig an, sodass im konkreten Fall auch nach 10 Jahren noch ein Rücktritt von einem Lebensversicherungsvertrag (Rentenvertrag) verbunden mit der Rückzahlung der geleisteten Prämien an den Verbraucher möglich war.

Rechtssätze:

Auf die Vorlagefrage ist zu antworten, dass Art. 15 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie Lebensversicherung in Verbindung mit Art. 31 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der ein Rücktrittsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, wenn der Versicherungsnehmer nicht über das Recht zum Rücktritt belehrt worden ist

Hinweis:

Auch wenn das österr. VersVG keine Befristung des Rücktrittsrechts vorsieht, so ist dennoch zu beachten, dass - so der BGH in seiner Folgeentscheidung - der Hinweis auf das Rücktrittsrecht in den AGB und der Verbraucherinformati-

on in drucktechnisch deutlicher Form und vollständig erfolgen müsse. Aufgrund der überaus weitreichenden Folgen dieser Entscheidung gerade für langfristige Verträge ist daher größter Wert auf eine deutliche und vollständige Belehrung zu legen.